

Kurzbegründung

zur Änderung des Bebauungsplanes

"Goldäcker"

durch Deckblatt Nr. 03

Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf

Es besteht ein berechtigtes privates Interesse, das Grundstück Fl.Nr. 956/13 mit einem Wohnhaus entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen.

Gleichzeitig wird das Baugebiet durch die Einbeziehung von Fl.Nr. 956/13 städtebaulich abgerundet.

Das Bauvorhaben ist entsprechend zu gestalten und durch Pflanzmaßnahmen in die Umgebung einzubinden.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Grafling, den 11.08.1997



Änderung des Bebauungsplanes "Goldäcker" durch Deckblatt Nr. 03

Verfahren:

Änderungs-
beschluß: Der Gemeinderat Grafing hat in seiner Sitzung vom 14.01.1997 beschlossen, daß der Bebauungsplan "Goldäcker" unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmen i. V. mit § 13 Abs. 1 BauGB nach Maßgabe des Deckblattes Nr. 03 zu ändern ist.

Beteiligung: Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 18.08.1997 bis 05.09.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Satzung: Der Gemeinderat Grafing hat am 07.10.1997 die Änderung des Bebauungsplanes "Goldäcker" gemäß Deckblatt Nr. 03 in der Fassung vom 11.08.1997 aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Grafing, den 10.10.1997


Büglér
Erster Bürgermeister

Anzeige: Das Landratsamt Deggendorf hat mit Schreiben vom 24.11.1997 Nr. 40-610-Bau/ke mitgeteilt, daß die nach § 11 BauGB angezeigte Änderung des Bebauungsplanes "Goldäcker" mit Deckblatt Nr. 03 geprüft wurde und keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.



Grafing, den 28.11.1997


Büglér
Erster Bürgermeister

Inkrafttreten: Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes "Goldäcker" mit Deckblatt Nr. 03 wurde gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen i. V. mit § 12 Satz 2 bis 5 BauGB am 22.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 03 ist damit in Kraft getreten.



Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Grafling, den 12.02.1998

Bürgermeister
Erster Bürgermeister

